

**Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung; 2. Beratung**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<b>Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>		<b>Antrag / Minderheitsantrag Seite 11</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">931.100</a> (Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG] vom 1. Juli 1997) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
§ 2 Grundsätze	<b>§ 2 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)</b>  <sup>3bis</sup> Im Schutzwald beteiligen sich die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden nach Massgabe ihres jeweiligen Sondervorteils mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>4</sup> Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, hat ihn zu schonen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, <u>tut dies auf eigene Verantwortung und hat [...] den Wald</u> zu schonen.</p>			
<p><b>§ 5</b> Besondere Naturschutzmassnahmen</p> <p><sup>2</sup> Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die [...] <u>in den überbetrieblichen Planungsinstrumenten</u> gemäss § [...] <u>14a</u> entsprechend bezeichnet sind.</p>			
<p><b>§ 6</b> Richt- und Nutzungsplanung</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen im Wald.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen <u>und Zonen zur Freizeitnutzung</u> im Wald.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<sup>2bis</sup> Einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald sind bei nachgewiesenem Bedarf zonenkonform. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.			
<b>§ 8</b> Ausgleich erheblicher Vorteile	<b>§ 8 Abs. 6 (neu)</b>  <sup>6</sup> Der Kanton verwendet die Ausgleichsabgaben gemäss den Absätzen 1 und 2 für Leistungen gemäss § 25.			
<b>§ 11</b> Veranstaltungen  <sup>1</sup> Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.	<b>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Für [...] <u>eine Veranstaltung</u> im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben [...] <u>kann</u> , ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Für eine Veranstaltung gemäss Absatz 1 ist keine Ausnahmebewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss § 13 erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren <u>durch Verordnung</u>. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.</p>			
<p><b>§ 12</b> Motorfahrzeugverkehr</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u></p> <p><sup>b<sup>bis</sup></sup> <b>(neu)</b> die Erstellung eines in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplans;</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 13</b> Nachteilige Nutzungen</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind. <u>Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 14</b> Planarten und Planungsziele</p> <p><sup>1</sup> Die forstliche Planung umfasst den Waldentwicklungsplan und den Betriebsplan.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt die Ziele dieses und anderer Gesetze um und stellt einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die forstliche Planung umfasst [...] <u>die überbetrieblichen Planungsinstrumente</u> und den Betriebsplan.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Die überbetrieblichen Planungsinstrumente und der Betriebsplan setzen die Ziele dieses und anderer Gesetze um und [...] stellen einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 14a (neu)</b> Überbetriebliche Planungsinstrumente</p> <p><sup>1</sup> Als überbetriebliche Planungsinstrumente gelten namentlich der Richtplan, kantonale und kommunale Nutzungsplanungen, Sachpläne und Dekrete, soweit sie ihrem Zweck entsprechend Vorgaben zur Waldentwicklung, Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten machen.</p>			
<p><b>§ 15</b> Waldentwicklungsplan</p> <p><sup>1</sup> Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen.</p>	<p><b>§ 15</b> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt oder ändert den Waldentwicklungsplan nach der Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens. In diesem wird der Planentwurf aufgelegt. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, den Einwohnergemeinden und der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Waldentwicklungsplan umfasst das ganze Kantonsgebiet; er kann in regionale Waldentwicklungspläne unterteilt werden.</p>				
<p><b>§ 16</b> Betriebsplan</p> <p><sup>1</sup> Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben des Waldentwicklungsplans für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben [...] <u>der überbetrieblichen Planungsinstrumente</u> für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 17</b> Bewirtschaftungsgrundsätze</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans festgelegt worden ist.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans <u>beziehungsweise für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald durch Verfügung</u> festgelegt worden ist.</p>			
<p><b>§ 20</b> Zuständigkeit des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung.</p>	<p><b>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung <u>durch Verordnung</u>.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung die Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge gemäss § 25 und der durch die Nutzniessenden zu leistenden Beiträge gemäss § 2 Abs. 3<sup>bis</sup>.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 25</b> Leistungen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an</p> <p>c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an</p> <p>c) <b>(geändert)</b> Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1 [...] ;</p> <p>d) <b>(neu)</b> Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwaldes.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge [...] <u>durch</u> Dekret fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 sind inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen.</p>			
<p><b>§ 26a</b> Programmvereinbarungen mit dem Bund</p>	<p><b>§ 26a Abs. 1 (geändert)</b></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 <sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss <u>den</u> Art. [...] _36–38 [...] <u>WaG</u>.</p>			

---

<sup>1)</sup> SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p><b>Titel nach § 26a (neu)</b>  <i>4.3. Holzförderung und Holzverwendung</i></p>		
	<p><b>§ 26b (neu)</b>            Bauten und Anlagen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei der Planung und Errichtung sowie beim Betrieb eigener Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p>	<p><b>§ 26b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von [...] Holz [...] bei [...] <u>seinen eigenen</u> Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Er setzt Holz [...] als Bau- und [...] Werkstoff sowie [...] als Energieträger ein.</u></p> <p><sup>3</sup> Bei der Beschaffung von Holz berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p>	<p><b>§ 26b</b>            Beibehaltung Ergebnis der 1. Beratung (<i>ganzer § 26b</i>)</p> <p><u>Minderheitsantrag</u>  <u>Streichung von § 26b</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<b>§ 31</b> Handlungsformen der Verwaltung	<b>§ 31 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b>  <sup>1bis</sup> Der Verkehr mit den Behörden gemäss Absatz 1 kann in elektronischer Form erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 33a</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>5</sup> Entscheide der für die Festlegung des Waldareals beziehungsweise für Rodungsgesuche zuständigen kantonalen Behörde können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p><b>§ 33a Abs. 5 (aufgehoben)</b> Rechtsschutz<sup>¶</sup> a) <u>Allgemeines</u> (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p>			
	<p><b>§ 33b (neu)</b> b) Beschwerdeberechtigte Organisationen</p> <p><sup>1</sup> Die Einwendungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen richten sich nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup>.</p>			
	<p><b>II.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p><b>III.</b></p>			

<sup>1)</sup> SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. September 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			